



Weißkirchen, am

HUNDEANMELDUNG

HALTUNG VON HUNDEN MIT ERHÖHTEM GEFÄHRDUNGSPOTENZIAL

(= Bullterrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Pit-Bull, Bandog, Rottweiler und Tosa Inu) gemäß § 4 NÖ Hundehaltegesetz, LGBl. 4001-1

Name des Hundehalters:	
Straße des Hundehalters:	
PLZ u. Ort des Hundehalters:	
Telefonnummer des Hundehalters:	
Rasse des Hundes:	
Farbe des Hundes:	
Geschlecht des Hundes:	
Alter des Hundes:	
Chip-Nummer des Hundes:	
Name der Erwerbsstelle des Hundes:	
Straße der Erwerbsstelle des Hundes:	
PLZ u. Ort der Erwerbsstelle des Hundes:	
Größen- und lagemäßige Beschreibung der Liegenschaft samt ihrer Einfriedung und des Gebäudes, in der der Hund gehalten wird oder gehalten werden soll:	
Nachweis der erforderlichen Sachkunde zur Haltung d. Hundes vorhanden (nicht nötig, wenn Hund zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes älter als acht Jahre ist):	Ja, <input type="checkbox"/> Nein, <input type="checkbox"/> Frist zur Nachreichung des Sachkundenachweises: 6 Monate ab Anzeige der Haltung des Hundes bei der Gemeinde bzw. bei jungen Hunden innerhalb des ersten Lebensjahres des Hundes
Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung vorhanden (gemäß § 4 Abs. 5 des NÖ Hundehaltegesetz, LGBl. 4001-1, ist der Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung dann gegeben, wenn der Hundehalter oder die	Ja, <input type="checkbox"/> Nein, <input type="checkbox"/> Bitte Bestätigung Hundehalter-Haftpflichtversicherung (Versicherungspolizze) beilegen!

<p>Hundehalterin eine auf seinen oder ihren Namen lautende Haftpflichtversicherung für den Hund mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von € 500.000.- für Personenschäden und € 250.000.- für Sachschäden abgeschlossen hat, aufrechterhält und der Nachweis des Bestandes der Gemeinde ab dem Zeitpunkt der Anzeige jährlich vorgelegt wird.):</p>	
<p>Angaben zur Verwendung des Hundes inklusive entsprechender Nachweis: *)</p>	<p>Klicken Sie hier, um Text einzugeben.</p>

*) Gemäß § 7 NÖ Hundehaltegesetz, LGBl. 4001-1, finden die Bestimmungen der §§ 2 bis 6 des NÖ Hundehaltegesetzes, LGBl. 400-1 auf das Halten von Hunden im Rahmen von Forschungseinrichtungen, auf das Halten von Hunden im Rahmen des öffentlichen Sicherheits-, Feuerwehr- und Rettungsdienstes, für ausgebildete Behindertenbegleit-, Therapie- und Jagdhunde, auf das Halten von Hunden in Tierheimen oder in nach dem Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004 in der Fassung BGBl. I Nr. 35/2008, bewilligten Einrichtungen, auf das Halten von Hunden im Rahmen einer gemäß § 23 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004 in der Fassung BGBl. I Nr. 35/2008, bewilligten gewerblichen Tätigkeit, auf bestimmungsgemäß verwendete Hirten-, Hüte- und Herdenschutzhunde keine Anwendung.

Die zur Ausstellung der Ausbildungsbestätigung (= Nachweis der erforderlichen Sachkunde) Berechtigten, welche dem Österreichischen Kynologenverband, der Österreichischen Hundesportunion und dem Österreichischen Jagdgebrauchshundeverband angehören, werden von diesen Institutionen auf der jeweiligen Homepage veröffentlicht. Folgend werden die Kontaktdaten dieser Organisationen angeführt, welche Ihnen in weiterer Folge die in Ihrem Verband zur Ausstellung der Ausbildungsbestätigung Berechtigte bekannt geben können:

Österreichischer Kynologenverband
 Siegfried Marcus-Straße 7
 2362 Biedermannsdorf
 Tel.: 02236/710667
 Fax: 02236/710667-30
 Homepage: www.oekv.at
 E-Mail: office@oekv.at

Österreichische Hundesportunion
 Präsident Gerhard Mannsberger
 Franz Spiegelgasse 45
 2331 Vösendorf
 Fax: 01/6994825
 Homepage: www.oehu.at
 E-Mail: praesident@oehu.at

Österreichischer Jagdgebrauchshundeverband
 Schlag 6
 4280 Königswiesen
 Sek. Brigitte Fröschl
 Tel. + Fax: 07955/6395
 Homepage: www.oeljgv.at
 E-Mail: sekretariat@oeljgv.at

.....
 (Unterschrift Hundebesitzer)